



3003 Bern BAV: grd

POST CH AG

Versand per E-Mail

An die nach PBG abgegoltenen Transportunternehmen (TU)

An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr

Aktenzeichen: BAV-313.11-6

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 30. November 2022

Bestellverfahren regionaler Personenverkehr für das Fahrplanjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie im Hinblick auf die Offerteingabe für die Angebote des regionalen Personenverkehrs (RPV) über das Bestellverfahren für das Fahrplanjahr 2024 orientieren. Die Kantone (KKDöV), der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) sowie Alliance SwissPass (ASP) wurden zu nachfolgenden Ausführungen vorgängig konsultiert.

1. Offerten 2024

Das Fahrplanjahr 2024 beginnt am 10. Dezember 2023 und dauert bis zum 14. Dezember 2024. Entsprechend der bisherigen Praxis sind die Offerten für eine Periode von genau 12 Monaten zu erstellen.

Nach Artikel 31b des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) wird das Bestellverfahren alle zwei Jahre durchgeführt. Das BAV stimmt das Bestellverfahren mit der Fahrplanperiode ab.

Das Bestellverfahren «regionaler Personenverkehr» wird im 2024 zwecks Harmonisierung der Bestellperioden mit den Leistungsvereinbarungsperioden «Infrastruktur» nur für ein Jahr durchgeführt. Über Gründe für diese Harmonisierung und das Vorgehen haben wir Sie bereits mit separatem Schreiben vom 6. Oktober 2022 informiert.

Konkret wird im 2024 national ein einjähriges Bestellverfahren durchgeführt und ab 2025/2026 nach Art. 31b PBG wieder auf zweijährige Bestellperioden gewechselt. Zudem sollen auch die Dauer des Verpflichtungskredits RPV sowie der Kantonsbeteiligungen nach Artikel 30 PBG so angepasst werden, damit bereits ab 2025 eine vollständige Harmonisierung aller Instrumente erreicht werden kann.

Bundesamt für Verkehr BAV
Audrey Granata
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 469 08 60
Audrey.Granata@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



Für die Jahre 2026 – 2028 soll ausnahmsweise ein dreijähriger Verpflichtungskredit beantragt werden. Für die Erarbeitung werden wir wie bei den vorangegangenen Krediten im Frühjahr 2023 eine Umfrage bei ausgewählten TU durchführen.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bestellperioden RPV			FP 2022/2023	1 Jahr	FP 2025/2026	FP 2027/2028	FP 2029/2030	FP 2031/2032					
Verpflichtungskredit			VK 2022-2025			VK 2026-2028		VK 2029-2032					
KAV-Schlüssel	KAV 2020-2023+2024				KAV 2025-2028			KAV 2029-2032					
LV Infrastruktur		LV 2021-2024			LV 2025-2028			LV 2029-2032					

Mit Schreiben vom 29. August 2022 haben wir Sie bereits über die rechtsverbindlichen Termine und Fristen im Fahrplan- und Bestellverfahren für das Fahrplanjahr 2024 informiert. Diesem Schreiben lag noch eine zweijährige Fahrplanperiode 2024/2025 zu Grunde.

Für die Vorbehalte in den Angebotsvereinbarungen RPV 2022 (insbesondere bzgl. minimaler Wirtschaftlichkeit und Überangeboten), bei welchen eine Karenzfrist bis zur Fahrplanperiode 2024/2025 gewährt worden ist, bleibt die gesetzte Frist für das Fahrplanjahr 2024 gültig. Für die Vorbehalte, bei welchen eine Karenzfrist bis zur Fahrplanperiode 2026/2027 gewährt worden ist, gilt die Frist neu aufgrund der raschen Erholung der Nachfrage bis zur neuen Fahrplanperiode 2025/2026. Die im Rahmen der Angebotsvereinbarungen gewährten Karenzfristen werden in den Angebotsvereinbarungen 2023 entsprechend angepasst.

Offerte und Offertunterlagen 2024

Die verbindlichen Offerten nach Artikel 17 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) für das Fahrplanjahr 2024 sind allen Bestellern unter Berücksichtigung der folgenden Termine (neu auch für die Zweitofferten vorgegeben) zu unterbreiten:

- Bekanntgabe der für den RPV bereitgestellten finanziellen Mittel und geplanten Angebotsanpassungen durch die Kantone. Die rechtzeitige Information ist für eine zuverlässige Kalkulation der verbindlichen Erstofferte und die Sicherstellung der rechtzeitigen Offertabgabe per Ende April 2023 wichtig.
- Erstofferten (V1) spätestens bis 30. April 2023
- Offertenprüfung und Verhandlungen mit definitivem Entscheid über das Angebot bis 13. August 2023 (gemäss Schreiben vom 29. August 2022 zu den Terminen und Fristen im Fahrplan- und Bestellverfahren 2024)
- Zweitofferten (V2; bei Bedarf) in der Regel bis Ende September 2023; Abweichungen können zwischen Bestellern und TU vereinbart werden.

Offerten, die mit Vorbehalten versehen werden, weisen wir zurück. Falls während des Bestellverfahrens nicht voraussehbare Entwicklungen eintreten, kann eine Offertanpassung im gegenseitigen Einverständnis aller Besteller vorgenommen werden.

Die Offerten müssen nach Artikel 17 ARPV folgende Bestandteile enthalten:

- eine qualitative und quantitative Umschreibung des Angebotskonzeptes (RPV-Formular);
- eine Planrechnung für das Fahrplanjahr 2024;
- schriftliche Begründungen für Abweichungen (relevanten Kosten- und Erlösveränderungen pro Linie) gegenüber bisherigen Planungen (letzte Offerte 2023), Vergabevereinbarungen, Zielvereinbarungen und letzter Jahresrechnung (2022);
- einen Mittelfristplan (verbindliche Vorlage; mindestens Jahre 2024 – 2027);
- einen Investitionsplan (mindestens Jahre 2024 – 2027);

- die Trassenpreisberechnung für Eisenbahnlinien;
- eine Übersicht über die eingesetzten Fahrzeuge;
- die Indikatoren zur Berechnung der Kennzahlen (Einreichung via Webapplikation BAV-Kennzahlen RPV);
- die Fahrpläne der Fahrplanperiode (respektive Hinweis, dass Fahrpläne nicht ändern);
- Angaben zum Verkauf und zu den Verkaufsstellen;
- Angaben zu den Tarifen.

Zusätzlich sind neu auf Grundlage von Artikel 9 ARPV die Q.Berichte für das Jahr 2022 ebenfalls gleichzeitig mit den Unterlagen der Erstofferten zum Fahrplanjahr 2024 einzureichen. Linienanpassungen sind mittels der zur Verfügung gestellten Tabelle für die Stammdaten 2024 einzureichen (mehr Informationen unter dem Kapitel «QMS RPV Controlling-Prozess und Stammdaten 2024»).

Musterformulare sowie zusätzliche Informationen können ab Ende Jahr auf der Internetseite des BAV bezogen werden unter:

www.bav.admin.ch ► Allgemeine Themen ► Regionaler Personenverkehr ► Offerte RPV 2024

Am gleichen Ort befinden sich die Linienlisten mit den für die Offertstellung verbindlichen Linienbezeichnungen (für unveränderte Linien, Änderungen werden laufend nachgetragen).

Gemäss Artikel 17 Absatz 5 ARPV können die Offerten in elektronischer Form eingereicht werden. Dazu ist das rechtsgültig unterschriebene «Offertformular RPV» einzureichen. Das BAV und verschiedene Kantone führen elektronische Dossiers. Daher bitten wir die TU, den Bestellern sämtliche Unterlagen in elektronischer Form (als durchsuchbare PDF- oder Excel-Dateien) einzureichen.

In den Planrechnungen der per Ende April 2023 einzureichenden Erstofferten 2024 sind nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221) neben dem offerierten Fahrplanjahr 2024 zusätzlich die detaillierten Erlöse, Kosten und Abgeltungen der Offerte für das laufende Fahrplanjahr 2023 sowie die letzten verfügbaren Ist-Werte 2022 auszuweisen.

Sämtliche Offertunterlagen sind immer gleichzeitig allen Bestellern einzureichen.

Mittelfristplan

Gemäss dem Bundesbeschluss vom 29. November 2021 über einen Verpflichtungskredit für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2022–2025 legt der Bundesrat den beiden Kommissionen (KVF-N und KVF-S) sowie den Kantonen im Jahr 2023 den aktuellen Stand betreffend die Verwendung des Verpflichtungskredites 2022–2025 dar. Falls der Bundesrat eine Finanzierungslücke feststellt, beantragt er im Jahr 2023 einen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit.

Um die erwartete Standortbestimmung vornehmen zu können und um zu beurteilen, ob und in welchem Umfang ein Zusatzkredit für den Verpflichtungskredit RPV beantragt werden muss, ist das BAV auf möglichst zuverlässige Informationen der TU und der Kantone angewiesen. Deshalb bitten wir die TU, im Rahmen der Offerten 2024 dem gemäss Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d ARPV zu erstellenden Mittelfristplan grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Um die Verarbeitung der Angaben zu erleichtern, wird eine verbindliche Vorlage zusammen mit den übrigen oben genannten Unterlagen auf der Internetseite des BAV zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, in zusammengefasster Form die Elemente zu sammeln, die im Jahr 2025 zu einer Veränderung der Abgeltungen führen könnten.

Webapplikation BAV-Kennzahlen RPV

Die Plan-Indikatoren für das Fahrplanjahr 2024 sowie die Ist-Indikatoren für das Jahr 2022 sind über die «Webapplikation BAV Kennzahlen RPV» einzugeben und dem BAV zu übermitteln. Die Ist-Daten 2022 können ab Ende Jahr, die Plan-Daten 2024 ab März 2023 eingelesen werden.

Hinweis «Abschliessen»: Es kommt immer wieder vor, dass TU vergessen, in der Webapplikation den Button «Abschliessen» zu betätigen. Bitte denken Sie daran, diesen Button zu betätigen. Ansonsten werden keine Daten an das BAV übermittelt.

Für die Plan-Indikatoren des Fahrplanjahres 2024 (Ist-Indikatoren erst für das Jahr 2023) sehen wir eine Anpassung in der Webapplikation vor. Nebst den Vollkosten sind neu zusätzlich die Angaben «Infrastrukturbenutzungsgebühr» sowie «Vorsteuerminderung» separat auszuweisen. Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit der Einführung des schweizweiten Benchmarkings gemäss Schreiben vom 1. November 2022. Die Umsetzung hängt aber noch von der Freigabe des IT-Budgets ab.

2. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Finanzplan des Bundes sieht für den RPV folgende Mittel vor:

Laufendes Kreditjahr 2022	1062.5 Millionen Franken (+ Nachtrag von 97 Millionen Franken: 1159.5 Millionen Franken)
Voranschlag 2023	1084.3 Millionen Franken (+ 2.1 % gegenüber 2022) (+ voraussichtlich Nachtrag von ca. 50 Millionen Franken)
Finanzplan 2024	1101.6 Millionen Franken (+ 1.6 %)
Finanzplan 2025	1124.7 Millionen Franken (+ 2.1 %)
Finanzplan 2026	1141.6 Millionen Franken (+ 1.5 %)
Verpflichtungskredit 2022–2025	4373.1 Millionen Franken (aktueller Stand)

Wie bereits in den Vorjahren verzichtet der Bund auf eigene schweizweit geltende finanzielle Vorgaben an die TU. Gemäss Artikel 16 ARPV obliegt dies den Kantonen. Der Bund erwartet von den Kantonen ein regional möglichst abgestimmtes Vorgehen. Das BAV ist nach Artikel 16 ARPV vor dem Versand der kantonalen Vorgaben zu konsultieren.

Aufgrund der sich abzeichnenden Verschlechterung der finanziellen Situation des Bundeshaushaltes bei gleichzeitig höherer Teuerung, insbesondere höhere Energiepreise, wird die Finanzierung der ungedeckten Kosten anspruchsvoller als in den letzten Jahren. Für den Bund liegt die Priorität bei der schweizweiten Sicherstellung der Finanzierung bestehender Angebote, der Finanzierung von Angeboten mit spezifisch erstellter Infrastruktur sowie der Finanzierung von genehmigten Betriebsmitteln.

Die Erstofferten 2024 sind grundsätzlich basierend auf dem Fahrplanangebot gemäss den Vorgaben der Kantone zu erstellen. Angebotsausbauten, die nicht Bestandteil der kantonalen Vorgaben sind, können zusätzlich als Optionen offeriert werden. Bei Angebotsausbauten sind neben den Mehrkosten auch die mit dem Ausbau verbundenen Mehrerlöse zu offerieren. Ob eine Mitfinanzierung des Bundes möglich sein wird, ist aus heutiger Sicht unsicher.

3. Rahmenbedingungen und Vorgaben zu den Offerten 2024

Mehrwertsteuer: Pauschaler Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzugssatz der Mehrwertsteuer nach Artikel 33 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20) wird 2024 aufgrund der Anpassung des Mehrwertsteuersatzes auf den 1. Januar 2024 von 3.4 % auf 3.6 % erhöht (vorbehaltlich Beschluss Bundesrat im Dezember 2022).

In den Offerten 2024 kann auf eine Differenzierung des Vorsteuerkürzungssatzes (3.4 % Mitte Dezember 2023 - Ende 2023 und 3.6 % 1. Januar 2024 - Mitte Dezember 2024) wie bei den letzten Anpassungen der Vorsteuer verzichtet werden.

Die «ordentliche» periodische Anpassung des Vorsteuerabzugssatzes, welcher aufgrund der bereits durchgeführten Erhebung neu berechnet wird, wird erst auf das Fahrplanjahr 2025 erfolgen.

Zur Erinnerung weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 3.2 der MWST-Branchen-Info vom 1. Januar 2018¹ die Vorsteuerkürzung für Zinsvorteile auf Darlehen zu Vorzugskonditionen und die Mineralölsteuer-Rückerstattungen bei Anwendung dieses Pauschalsatzes abgegolten sind, d.h. es fallen keine gesonderten Kürzungen an.

Trassenpreis

Nach Artikel 20 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122) wird der Deckungsbeitrag für bestellte Verkehre von der Konzessionsbehörde im Voraus festgelegt. Der Deckungsbeitrag für die bestellten Angebote des RPV beträgt 2024 weiterhin 8 %.

Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Projekt zur Revision der NZV bzw. NZV-BAV werden im RPV auf das Fahrplanjahr 2025 erwartet.

Strompreis NZV

Eine Erhöhung des Strompreises gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung des BAV über den Eisenbahn-Netzzugang (NZV-BAV; SR 742.122.4) ist auf den 1. Januar 2024 von 12 Rp./kWh auf 14 Rp./kWh vorgesehen. Die Offerten für das Jahr 2024 sind auf Basis dieses Preises von 14 Rp./kWh zu erstellen.

Der Stromverbrauch ist auf interoperablen Strecken nach Artikel 20a Absatz 3 NZV zu messen. Bis der Stromverbrauch der einzelnen Linien aufgrund der in den Fahrzeugen installierten Messeinrichtungen bekannt ist, wird als Übergangslösung in den Offerten RPV 2024 weiterhin eine pauschale Verrechnung nach Bruttotonnenkilometer akzeptiert.

Zentrale Prognose der Erträge und Tarifmassnahmen (TAMA)

Voraussichtlich auf Dezember 2023 wird im nationalen Direkten Verkehr (NDV) (und zahlreichen Verbänden) eine allgemeine Tarifmassnahme umgesetzt. Da deren Ertragswirkung zum Zeitpunkt der Eingabe der Erstofferten noch nicht abschliessend bekannt ist, sind die Mehrerträge (NDV und Verbände) spätestens in den Zweitofferten zu berücksichtigen. Im Begleitschreiben ist transparent auszuweisen, auf welchen Annahmen die Offerten beruhen.

Auf der Internetseite von ASP stehen eine zentrale Prognose der Erträge der Pauschalfahrausweise des nationalen Direkten Verkehrs (NDV) für sieben Ausweise (Generalabonnemente 1. und 2. Klasse, Halbtaxabonnemente, Tageskarten 1. und 2. Klasse sowie den Swiss Travel Pass 1. und 2. Klasse) sowie ein Prognoseinstrument für die Kostenverteilung gemäss den Vorschriften über die Verteilung

¹ [Mwst-Webpublikationen \(admin.ch\)](#)

der gemeinsamen Kosten, Entschädigungen und Vergütungen in der ASP (V512) zur Verfügung. Zum heutigen Zeitpunkt rechnet die Branche mit Mehrerlösen ab 2023, das heisst mit keinen Ertragsverlusten mehr infolge der Covid-19 Krise. Diese Mehrerlöse werden in der Prognose berücksichtigt. Auch für das Fahrplanjahr 2024 erwartet das BAV von den TU, dass sie diese verfügbaren zentralen Prognosen sowohl für die Erträge als auch für die Kosten im NDV nutzen. Die für die Erstofferter relevanten Prognosen 2024 werden voraussichtlich Ende Januar 2023 bereitstehen. Sollten ausnahmsweise abweichende Prognosen verwendet werden, ist dies in den Offerten zu begründen. Weiter ist zu beachten, dass in den Offerten neben den im Prognosetool ausgewiesenen Erträgen auch sämtliche weiteren Erträge aus anderen Pauschalfahrausweisen und Einzelbilletten/Streckenabonnements zu berücksichtigen sind.

Anwendungsbereich des Veloselbstverlades im RPV

Der Anwendungsbereich des nationalen Veloselbstverlades wird per 11. Dezember 2022 formal auf alle abgeltungsberechtigten TU ausgeweitet. Somit gilt dieser Anwendungsbereich neu bei allen Linien des RPV, sofern betrieblich möglich. Linienweise Einschränkungen sind im Online-Fahrplan rechtzeitig zu veröffentlichen.

Abgrenzungen Verbundprodukte auf NOVA

Seit Januar 2022 werden im NDV die Abgrenzungen der NOVA-Verkäufe/Produkte im öV-Reporting tagessgenau berechnet. Gemäss den buchhalterischen Bestimmungen (Swiss GAAP FER) müssen Abgrenzungen so genau wie möglich gemacht werden.

Mit dem fortschreitenden Anschluss der Vertriebskanäle der Transportunternehmen an NOVA werden in den Verbänden aktuell die Voraussetzungen geschaffen, analog dem NDV abzugrenzen.

Die Abgrenzungen der Verbundprodukte werden ab Abrechnungsmonat Januar 2024 einheitlich auf der NOVA Plattform auf tagesscharfer Basis berechnet und im öV-Reporting zur Verfügung gestellt. Verkäufe ausserhalb NOVA werden bei der Abgrenzungsberechnung nicht berücksichtigt. Durch die Umstellung per 2024 können die finanziellen Auswirkungen durch die Verbände rechtzeitig abgeschätzt und durch die TU in den Offerten berücksichtigt werden. Der Systemwechsel führt zu einmalig höheren Abgrenzungen im Jahr 2024. Diese sind im Begleitschreiben der Offerten pro Erlösposition auszuweisen. Auf die Folgejahre hat der Methodenwechsel kaum Auswirkungen. Den Verbänden wird ein Simulationstool zur Verfügung gestellt, mit welchem sie für die TU die neuen Abgrenzungen im Verbund berechnen können.

Richtlinien BAV (Guidance)

Auf den 1. Januar 2023 treten die ersten Richtlinien BAV (Guidance) in Kraft. Diese werden auf der Internetseite des BAV publiziert:

www.bav.admin.ch ► A-Z ► Finanzierung ► Richtlinien BAV (Guidance)

Die Richtlinien zeigen auf, wie das BAV die gesetzlichen Bestimmungen u.a. zu Abgeltungsvoraussetzungen und Bestellungen auslegt. Die Richtlinien wurden gemeinsam mit den Kantonen und TU entwickelt und werden regelmässig aktualisiert. Die publizierten Richtlinien sind ab den Offerten 2024 anzuwenden.

Können einzelne Punkte 2024 noch nicht umgesetzt werden oder bestehen offene Fragen bezüglich der korrekten Umsetzung, sind diese zu deklarieren und mit den Bestellern zu besprechen. Ab den Offerten 2025 sind die Richtlinien verbindlich anzuwenden. Folgende Richtlinien (Guidance) treten ab 1. Januar 2023 in Kraft:

- Verrechnungspreise für konzerninterne Leistungen
- Bestellung RPV
- Anrechenbarkeit von Kosten
- Seilbahninvestitionen
- Stille Reserven (Willkürreserven)

Weitere Richtlinien werden aktuell entwickelt und fortlaufend aufgeschaltet.

Anerkennung neuer RPV-Linien

Damit Angebote des RPV gemeinsam von Bund und Kantonen abgegolten werden können, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 6 ARPV erfüllt sein. Nach Anhörung der Kantone entscheidet das BAV, ob die Voraussetzungen für eine gemeinsame Abgeltung einer Linie erfüllt sind.

Im Bestellverfahren 2018/2019 hatte das BAV ein einheitliches Formular für die Anträge der Kantone auf RPV-Anerkennung von neuen Linien eingeführt. Für das Bestellverfahren 2024 sehen wir einige Anpassungen vor:

- Das Formular wird auf der BAV-Homepage als Word-Datei anstatt pdf-Datei zur Verfügung stehen.
- Mit dem Antragsgesuch ist durch den federführende Kanton eine Karte mit Linienverlauf als Beilage einzureichen.
- Neu werden in Abstimmung mit den TU die bewertungsrelevanten Haltstellen für das Qualitätssystem RPV (QMS) angegeben. Diese Angabe dient der Sektion Marktzugang, die QMS-Messungen zu planen.
- Damit neu zu messende RPV-Linien rechtzeitig in die Qualitätsdatenbank Q.Daba integriert werden können, sind die Anerkennungsformulare dem BAV **bis 31. August 2023** einzureichen.

QMS RPV Controlling-Prozess und Stammdaten 2024

Die Q.Berichte für das Jahr 2022 sind neu gleichzeitig mit den Unterlagen der Erstofferten zum Fahrplanjahr 2024 bei den Bestellern (bei den jeweiligen Ansprechpartnern der Sektion Personenverkehr und der Kantone) einzureichen (bis Ende April 2023). Sie werden nächstes Jahr ab Mitte Februar zur Bearbeitung in Q.Daba verfügbar sein.

Die Q.Berichte 2022 der TU und insbesondere die vorgeschlagenen Massnahmen sowie eventuelle Kosten werden vom BAV und den Kantonen analysiert. Bei Bedarf werden diese im Rahmen der Offertverhandlungen 2024 mit den TU besprochen. Allfällige Fragen zu den Q.Berichten sind im ersten Offertgespräch zu besprechen und falls erforderlich, sind die Q.Berichte von den TU zu überarbeiten (Bericht in Q.Daba immer bearbeitbar). Der angepasste Bericht ist für die Zweitofferte einzureichen. Dieser Prozess wiederholt sich bei Bedarf (Offerten V3 usw.). Allfällige Rückmeldungen zu den Q.Berichten 2022 werden in die Angebotsvereinbarung 2024 aufgenommen.

Für den Controlling-Prozesses QMS RPV ist es hinsichtlich der Stammdaten 2024 erforderlich,

- dass die Kantone dem BAV die Anerkennungsformulare für neue RPV-Linien bis zum 31. August 2023 einreichen. Das Anerkennungsformular wird erstmals die bewertungsrelevanten Haltstellen (Messpunkte) enthalten, die dann von der Sektion Marktzugang genehmigt werden müssen.
- dass die TU im Rahmen der Offerten 2024 alle Besteller mit einer Mitteilung (Muster-Tabelle auf der Internetseite des BAV) über Linienänderungen (z.B. Verlängerung oder Anpassung der Linienführung) in Kenntnis setzen. Die Mitteilung soll mit den Erstofferten per Ende April 2023 erfolgen und eine Aktualisierung wird bei Bedarf bis Ende September 2023 erwartet.

4. Weitere Informationen und Präzisierungen

Ersatzmassnahmen BehiG

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) hält fest, dass bestehende Bauten, Anlagen und Fahrzeuge des öV spätestens bis Ende 2023 barrierefrei angepasst und damit für Menschen mit Behinderung oder altersbedingter Beeinträchtigung grundsätzlich autonom nutzbar sein müssen. Neue Bauten, Anlagen und Fahrzeuge müssen seit Anfang 2004 (Inkrafttreten BehiG) von Beginn an barrierefrei sein. Bei der Umsetzung ist gemäss Artikel 11 die Verhältnismässigkeit zu beachten. Wird auf eine Beseitigung einer Benachteiligung (bspw. bauliche Anpassung einer Haltestelle für einen barrierefreien Zugang) verzichtet, so ist gemäss Artikel 12 Absatz 3 eine angemessene Ersatzlösung anzubieten. Weitere Angaben finden sich auf der Homepage des BAV unter:

www.bav.admin.ch ► A-Z ► Barrierefreiheit

Ersatzmassnahmen sind notwendig, wenn Bushaltestellen nicht den Anforderungen entsprechen, entweder, weil eine Anpassung zeitlich noch nicht möglich war (Überbrückungsmassnahme) oder weil eine solche nicht verhältnismässig wäre (dauerhafte Ersatzmassnahme). Die primäre Massnahme ist eine Hilfestellung durch das Personal vor Ort. Ist dies nicht möglich, insbesondere wenn eine Hilfestellung durch das Personal aufgrund einer Überschreitung der maximalen Fahrzeug-Rampenneigung von 18 % nicht zulässig ist und keine andere Ersatzmassnahme möglich ist, dann ist ein Shuttledienst zwischen den Haltestellen anzubieten.

Unter Leitung der ASP besteht eine Arbeitsgruppe "assistierte Mobilität" (AMO), welche die Thematik der automatisierten Organisation von Ersatzlösungen und damit auch von Shuttlediensten betreut und eine Ausschreibung für diese Dienste vorbereitet. Wir empfehlen den betroffenen TU, sich direkt bei der ASP zu informieren.

Was die Finanzierung der Ersatz- und Überbrückungsmassnahmen betrifft, gilt aus Sicht der Besteller das Verursacherprinzip, was bedeutet, dass die Ersatzmassnahmen durch die Strasseneigentümer zu finanzieren sind und damit nicht in die Offerten 2024ff aufgenommen werden können.

Zusatzbestellungen nach Artikel 28 Absatz 4 PBG

Im Schreiben zum Bestellverfahren 2020/2021 haben wir die Unterscheidung zwischen Abgeltungen nach Artikel 28 Absatz 4 PBG und Erlösen bei Beiträgen von Gemeinden oder Privaten erläutert. Wir mussten jedoch feststellen, dass diese Unterscheidung teilweise durch die TU weiterhin nicht korrekt vorgenommen worden ist und beispielweise Bestellungen von zusätzlichen Kursen durch Gemeinden als Erlöse anstatt Abgeltungen verbucht worden sind. Zur Erinnerung ist bei Zusatzbestellungen von Kantonen, Gemeinden oder Privaten wie folgt zu verfahren:

Besteller	Für alle zugänglich (Fahrplanmässiger Verkehr)	Abgeltung nach Art. 28 Abs. 4 PBG?
Kantone oder Gemeinde	Ja (bspw. zusätzlicher Kurs)	Ja
Kantone oder Gemeinde	Nein (bspw. separater Kurs nur für Schüler)	Nein Entweder im Nebengeschäft oder aufgrund von Art. 29 Abs. 8 ARPV als Nebenerlös ausweisen
Private (Privatschule, Einkaufszentrum)	Ja (bspw. zusätzlicher Kurs)	Nein Abgeltungen können nur von der öffentlichen Hand geleistet werden. Entschädigung ist als Nebenerlös auszuweisen.

Private (Privatschule, Einkaufszentrum)	Nein (bspw. separater Kurs nur für Schüler)	Nein Entweder im Nebengeschäft oder aufgrund von Art. 29 Abs. 8 ARPV als Nebenerlös ausweisen.
---	---	---

Die Vorsteuerkürzung fällt auch bei Abgeltungen nach Artikel 28 Absatz 4 PBG an. Es ist sicherzustellen, dass die Vorsteuerkürzung bei der Berechnung des Abgeltungsbetrags nach Artikel 28 Absatz 4 PBG berücksichtigt wird.

Berechnung Deckungsbeitrag im Trassenpreis

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Richtlinie des BAV (Guidance) Kalkulationsstruktur Bestellverfahren wurde festgestellt, dass die TU die Zuordnung des Gebührenteils Reisende ohne gültigen Fahrausweis (RogF) zum Deckungsbeitrag unterschiedlich handhaben.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1^{bis} NZV sind für die Berechnung des Deckungsbeitrags im konzessionierten Personenverkehr die Erträge aus dem Verkauf von Fahrausweisen, Reservationen, Zuschlägen und der Beförderung von Reisegepäck massgebend. Dieser Wortlaut gilt seit 1. Januar 2019. Der Gebührenteil RogF ist unter Zuschlag zu subsumieren und ist somit Teil des Deckungsbeitrages.

Erlöse Tarifverbünde

Die Frage der Einnahmenverteilung in Verbänden und dabei insbesondere die Entschädigung des Fernverkehrs war lange Zeit umstritten. Seit Anfang 2020 arbeitete eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des BAV und der SBB an der Frage des Tarifniveaus und etwaiger Entschädigungen in den Verbänden. Ziel war es, Artikel 28 Absatz 4 PBG zu konkretisieren und darzulegen, unter welchen Voraussetzungen Tarifierleichterungen zukünftig durch die jeweiligen Besteller abzugelten sind. Die Arbeiten sind abgeschlossen, das BAV hat die Umsetzung beschlossen. Sie wurden mit Schreiben vom 16. November 2022 informiert. Im 2023 wird das BAV das Modell, dessen Anwendung und Konsequenzen in den einzelnen Verbänden vorstellen.

Gestützt auf Artikel 32 ARPV erwartet das BAV, dass ab 2024 grundsätzlich sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf von Verbundfahrausweisen in Tarifverbänden in den Verbundtopf fliessen und nach einheitlichen Verteilschlüsseln (Ausnahme ZVV, aufgrund des kantonalen Finanzierungssystems) auf alle TU verteilt werden. Dadurch soll die Gleichbehandlung der einzelnen TU sichergestellt werden. Damit unzulässige Quersubventionierungen ausgeschlossen werden, haben Personenkilometer und Einsteiger aller beteiligten TU bei der nachfrageabhängigen Einnahmenverteilung einheitlich in die Berechnung des jeweiligen Verteilschlüssels einzufließen. Für Seilbahnen sind Ausnahmen möglich, hier soll zukünftig eine von ASP zu entwickelnde einheitliche Lösung angewendet werden. Somit sind grundsätzlich auch keine Vorabzüge möglich. Bei geringfügigen Anteilen oder zeitlich befristet für neue Angebote können pauschalisierte Lösungen vereinbart werden, diese sind dem BAV zur Kenntnis zu bringen.

Linien mit Transportbeauftragten

Nach Artikel 19 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) können einzelne Rechte und Pflichten, insbesondere der Fahrbetrieb, mit einem Betriebsvertrag auf eine Drittperson übertragen werden ("Transportbeauftragte").

Im Interesse einer Vereinfachung des Bestellverfahrens sieht der Bund als Besteller im Grundsatz vor, zukünftig bei Unternehmen, die sowohl Transportbeauftragte als auch Konzessionäre sind und mit denen der Bund bereits eine Angebotsvereinbarung abschliesst, sämtliche Linien direkt zu bestellen. Dies bedingte eine Übertragung der Konzession vom heutigen Konzessionär auf den Transportbeauftragten.

Im Rahmen der Offerten 2024 ist aufzuzeigen, welche Linien (keine einzelnen Kurse) durch Transportbeauftragte erbracht werden, die auch Konzessionäre sind und mit denen der Bund bereits eine Angebotsvereinbarung abschliesst. Bei solchen Linien sollen die zuständigen Kantone eine allfällige Übertragung vom heutigen Konzessionär auf den Transportbeauftragten prüfen. Begründete Ausnahmen sind jedoch weiterhin möglich, so z.B. das Konzept der marktverantwortlichen Unternehmen im ZVV oder die Bestellung von einzelnen Kursen bei Transportbeauftragten, damit betriebliche Optimierungen und Synergien möglich bleiben. Das konkrete weitere Vorgehen wird dann im Einzelfall zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen geklärt.

Innovation RPV

Das Förderprogramm für Innovationen zielt darauf ab, den RPV durch innovative Lösungen attraktiver und effizienter zu machen. Der Programmleitfaden und die Formulare wurden im zweiten Quartal 2022 überarbeitet: Unter anderem wurden die Anforderungen an die Eigenleistungen präzisiert und eine Vorlage für eine Kosten-Nutzen-Analyse hinzugefügt. Für RPV-Unternehmen wird eine Schulung zu den Grundlagen des Programms und zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse angeboten. Die Dokumentation des Programms und die Beschreibungen der laufenden Projekte sind unter der Internetseite des Programms verfügbar:

www.bav.admin.ch ► A-Z ► Innovation RPV

Stand Controlling RPV

Zurzeit wird ein Controllingkonzept RPV erarbeitet. Das Controlling RPV wird zukünftig als Steuerungsinstrument im Bestellprozess dienen, um den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel sicherzustellen. Im Bereich der Aufsicht ergänzt es die weiteren Instrumente der neu gestalteten Subventionsaufsicht. Es baut auf den bestehenden Grundlagen auf (insb. Planrechnung, Betriebskosten- und Leistungsrechnung, Indikatoren und Kennzahlen RPV). Für die Offerte 2024 ergeben sich somit keine Änderungen für die TU.

Die Weiterentwicklung des Controllings RPV sieht die Einführung eines schweizweiten Benchmarkings gemäss Schreiben vom 1. November 2022, einer Wegleitung zu den gesetzlichen Vorgaben («Guidance»; erstmals per 1. Januar 2023) und einer zentralen Datenaustauschplattform (zentrale Datenbank) vor.

Zentrale Datenbank

Der Auftrag des BAV zur Realisierung einer zentralen Datenbank für den RPV sowie den von den Kantonen alleine bestellten Personenverkehr (Ortsverkehr, weitere Angebote) steht im Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Reform RPV. Den Bestellern ist es ein grosses Anliegen, das Bestellverfahren und die Controlling-Prozesse zukünftig weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren.

Bund und Kantone sehen vor, das Bestellverfahren und die Controlling-Prozesse zu digitalisieren und eine gemeinsame, zentrale Bestellplattform einzuführen. Diese soll den Bestellern und TU im gesamten Bestellverfahren unterstützen und dafür Schnittstellen für den sicheren Austausch von schützenswerten Daten bieten. Ziel ist es, das heutige Bestellverfahren administrativ zu entlasten, indem die TU die nötigen Daten und Unterlagen für die Besteller direkt in eine einzige zentrale Bestellplattform einspeisen können. Die Kantone können die Offertunterlagen über diese Plattform herunterladen oder über eine Schnittstelle mit ihrem eigenen System verbinden und austauschen. Gleichzeitig können erste automatisierte Prüfungen und Plausibilisierungen durchgeführt werden und den TU allfällig nötige Korrekturen angezeigt werden, womit das Bestellverfahren weiter vereinfacht wird.

Das BAV hat im August 2022 gemeinsam mit einer externen IT-Beratungsfirma mit den Arbeiten begonnen. Ziel ist es bis Ende 2022 eine definierte Ausgangslage für das Projekt (Konzeptphase) sicherzustellen. Wir werden die Kantone und TU in die Arbeiten einbeziehen.

Neuaufgabe CO₂-Gesetz

Die Botschaft vom Bundesrat zum redivierten CO₂-Gesetz für die Zeit von 2025 bis 2030 sieht unter anderem auch Massnahmen im Bereich des Personenverkehrs vor:

Ab 2026 soll die Rückerstattung der Mineralölsteuer für dieselbetriebene Fahrzeuge im konzessionierten Verkehr entfallen. Im RPV würde der Bund bei Ersatzbeschaffungen für abgeschriebene Dieselfahrzeuge 75 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gegenüber Dieselfahrzeugen übernehmen. Dabei dürfen nur Investitionskosten angerechnet werden, die nach Abzug aller Beiträge aus bestehenden und künftigen nationalen, kantonalen und kommunalen Förderprogrammen verbleiben.

Im übrigen konzessionierten Bus- und Schiffsverkehr würde der Bund 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten übernehmen (nach Abzug anderweitiger Fördermittel), und zwar für neue Fahrzeuge oder für Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb.

Diese Förderung ist mit der Inkraftsetzung des CO₂-Gesetzes vorgesehen, also frühestens anfangs 2025 und bis 2030 befristet.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler
Direktor

Pierre André Meyrat
Stv. Direktor

Kopie an:

- KöV / KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7 - mirjam.buetler@koev.ch / markus.sieber@koev.ch
- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6 - ueli.stueckelberger@voev.ch
- Alliance SwissPass, 3000 Bern 6 - helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch
- EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern - frank.schley@efv.admin.ch
- EFK, Monbijoustrasse 45, 3003 Bern - robert.scheidegger@efk.admin.ch

Intern per Zeiger an:

- Fü, MEP, IN, PK, pv(alle), mz, sn, voj